



Brüssel, den 9. Juni 2026
(OR. en)

9682/26

LIMITE

CORLX 518
CFSP/PESC 767
COARM 88

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Unterstützung eines Projekts über digitale
Lösungen für sichere Lagerbestände konventioneller Munition in der
Nachbarschaft der EU (AIMS/SIMS)

BESCHLUSS (GASP) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Unterstützung eines Projekts über digitale Lösungen
für sichere Lagerbestände konventioneller Munition in der Nachbarschaft der EU
(AIMS/SIMS)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN) haben 2001 das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angenommen (im Folgenden „Kleinwaffenaktionsprogramm“). Im Rahmen des Kleinwaffenaktionsprogramms haben die Mitgliedstaaten der VN zugestimmt, die nationalen Vorschriften zu Kleinwaffen zu verbessern, die Verwaltung von Lagerbeständen zu stärken, sicherzustellen, dass Waffen ordnungsgemäß und zuverlässig gekennzeichnet werden, die Zusammenarbeit bei der Rückverfolgung von Waffen auszubauen und sich an regionaler und internationaler Zusammenarbeit und Unterstützung zu beteiligen.
- (2) Der Rat hat am 19. November 2018 eine Strategie der Europäischen Union gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie dazugehörige Munition mit dem Titel „Waffen sicherstellen, Menschen schützen“ angenommen, in der anerkannt wurde, dass eine unzureichende Sicherung von Lagerbeständen ein wesentlicher Faktor bei der Umlenkung von Waffen und Munition von legalen auf illegale Märkte ist. Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben zugesagt, dass sie andere Länder weiterhin dabei unterstützen werden, die Verwaltung und Sicherung ihrer staatlichen Lagerbestände zu verbessern, indem sie die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Einrichtungen stärken, die die rechtmäßige Lieferung und Verwaltung der Lagerbestände von Kleinwaffen und leichten Waffen (small arms and light weapons – im Folgenden „SALW“) und zugehöriger Munition für die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte regulieren, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Kennzeichnung und Registrierung liegt, sowie die Standards und bewährten Verfahren für den Umgang mit Kleinwaffen und Munition zu fördern und umzusetzen. Ferner hat die Union zugesagt, dass sie den Einsatz neuer Technologien, die eine wirksamere Lagerbestandsverwaltung von SALW ermöglichen, fördern und weiterhin zur Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Umsetzung des Kleinwaffenaktionsprogramms beitragen wird, einschließlich der physischen Sicherung und Verwaltung der Lagerbestände von SALW und zugehöriger Munition.

- (3) Die VN-Generalversammlung hat am 4. Dezember 2023 den Globalen Rahmen für die Verwaltung von Beständen konventioneller Munition über deren gesamte Lebensdauer (im Folgenden „Globaler Rahmen“), einen freiwilligen Kooperationsrahmen mit einer Reihe politischer Zusagen für die Stärkung und Förderung bestehender Initiativen zur Verwaltung von Beständen konventioneller Munition über deren gesamte Lebensdauer und der Schließung bestehender Lücken dabei, angenommen. In Ziel 5 des Globalen Rahmens werden die Staaten aufgefordert, soweit angemessen und im Einklang mit nationalem Recht, die technischen Kapazitäten für die Durchführung einer angemessenen, systematischen und langfristig tragfähigen Überwachung konventioneller Munition in nationalen Lagerbeständen aufzubauen, auch durch die Bereitstellung internationaler Zusammenarbeit und Unterstützung und die Entgegennahme davon.
- (4) Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP¹ sieht vor, dass eine Ausfuhrgenehmigung verweigert wird, wenn ihre Erteilung mit den internationalen Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Verpflichtungen aus dem Globalen Rahmen, nicht vereinbar wäre.
- (5) Der Rat hat am 14. April 2025 Schlussfolgerungen über die Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern gebilligt, in denen der Rat zugesagt hat, die Arbeit an Elementen zur Förderung eines verantwortungsvollen Handels mit Militärtechnologie und Militärgütern voranzubringen und die Gruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ (COARM) soweit angezeigt zu beauftragen, den Kapazitätsaufbau in Drittländern in Bezug auf die Verwaltung von Waffen- und Munitionsbeständen zu unterstützen.

¹ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99, ELI: <http://data.europa.eu/eli/compos/2008/944/oj>).

- (6) Das Genfer Internationale Zentrum für Humanitäre Minenräumung (Geneva International Centre for Humanitarian Demining – GICHD) entwickelt das System für die Verwaltung des Munitionsbestands (ammunition inventory management system – im Folgenden „AIMS“), ein digitales Instrument zur Unterstützung einer sicheren, geschützten und langfristig tragfähigen Verwaltung von Munitionsbeständen. AIMS ist darauf ausgelegt, in Synergie mit dem Informationsmanagementsystem für die Überwachung (Surveillance Information Management System – im Folgenden „SIMS“) zu arbeiten. AIMS und SIMS werden in Bosnien und Herzegowina erprobt werden; die Republik Moldau hat großes Interesse an beiden Instrumenten bekundet.
- (7) Es liegt im Hinblick auf die Sicherheit im Interesse der Union, Bosnien und Herzegowina und die Republik Moldau bei ihrer Angleichung an moderne Nichtverbreitungs- und Sicherheitsstandards zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist es angezeigt, dass die Union das Projekt mit dem Titel „Digitale Lösungen für sichere Lagerbestände konventioneller Munition in der Nachbarschaft der EU“, das die Entwicklung, Einführung, Integration und anhaltende Verwendung von AIMS und SIMS in diesen Ländern umfasst, durch einen finanziellen Beitrag unterstützt. Die Schweiz hat zugesagt, sich an der Finanzierung dieses Projekts zu beteiligen, indem sie zusätzlich zum Beitrag der Union einen finanziellen Beitrag leistet, um die geschätzten Gesamtmittel des Projekts zu erreichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Mit Blick auf die Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie dazugehörige Munition mit dem Titel „Waffen sicherstellen, Menschen schützen“ und des gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates unterstützt die Union das Projekt mit dem Titel „Digitale Lösungen für sichere Lagerbestände konventioneller Munition in der Nachbarschaft der EU“, das die Entwicklung, Einführung, Integration und anhaltende Verwendung eines Systems für die Verwaltung des Munitionsbestands (ammunition inventory management system – im Folgenden „AIMS“) und eines Informationsmanagementsystems für die Überwachung (Surveillance Information Management System – im Folgenden „SIMS“) in Bosnien und Herzegowina und in der Republik Moldau umfasst (im Folgenden „Projekt“).
- (2) Das Ziel des Projekts ist es, die organisatorischen Kapazitäten der nationalen Behörden von Bosnien und Herzegowina und der Republik Moldau für die Verwaltung konventioneller Munition über deren gesamte Lebensdauer auszubauen, um das Risiko der Umlenkung und unfallbedingter Explosionen zu senken.
- (3) Eine detaillierte Beschreibung des Projekts ist im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

Artikel 2

- (1) Für die Durchführung dieses Beschlusses ist der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) zuständig.
- (2) Die technische Durchführung des Projekts wird vom Genfer Internationalen Zentrum für Humanitäre Minenräumung (Geneva International Centre for Humanitarian Demining – im Folgenden „GICHD“) ausgeführt.

- (3) Das GICHD nimmt seine Aufgaben unter der Verantwortung des Hohen Vertreters wahr. Hierfür schließt der Hohe Vertreter die erforderlichen Vereinbarungen mit dem GICHD.

Artikel 3

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen für die Durchführung des von der Union finanzierten Projekts dienende Betrag beläuft sich auf 1 000 000 EUR. Die geschätzten Gesamtmittel für das Projekt belaufen sich auf 1 389 145 EUR.
- (2) Die aus dem in Absatz 1 genannten finanziellen Bezugsrahmen finanzierten Ausgaben werden entsprechend den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.
- (3) Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung der in Absatz 2 genannten Ausgaben. Hierfür schließt sie eine Vereinbarung mit dem GICHD. In dieser Vereinbarung wird festgelegt, dass das GICHD zu gewährleisten hat, dass dem Beitrag der Union die dem Umfang dieses Beitrags entsprechende öffentliche Beachtung zuteil wird.
- (4) Die Kommission strebt an, die in Absatz 3 genannte Vereinbarung so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über alle Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und über den Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung geschlossen wird.

Artikel 4

- (1) Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat auf der Grundlage halbjährlicher Berichte des GICHD über die Durchführung dieses Beschlusses.
- (2) Die Kommission erstattet dem Rat Bericht über die finanziellen Aspekte des Projekts.

Artikel 5

- (1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet 36 Monate nach Abschluss der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Vereinbarung oder, falls innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses keine solche Vereinbarung geschlossen wurde, sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
